



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Wirtschaftskriminalität

Lagebild NRW 2017

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Wirtschaftskriminalität

	2016	2017	Veränderung in %
Fallzahl Wirtschaftskriminalität Gesamt	9 480	8 650	- 8,76
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	4 353	2 971	- 31,75
Insolvenzstraftaten	2 238	2 097	- 6,30
Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich	2 118	965	- 54,44
Wettbewerbsdelikte	356	354	- 0,56
Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	1 318	1 182	- 10,32
Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	1 835	803	- 56,32
Schäden Gesamt in Euro	526.005.140	468.997.962	- 10,84
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	66.458.566	110.513.067	+ 66,29
Insolvenzstraftaten	297.542.024	239.791.902	- 19,41
Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich	111.256.706	36.469.966	- 67,22
Wettbewerbsdelikte	3.248.197	3.302.163	+ 1,66
Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	16.920.959	8.623.393	- 49,04
Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	33.706.322	31.996.767	- 5,07

Inhaltsverzeichnis

1	Lagedarstellung	6
1.1	Vorbemerkungen	6
1.2	Kriminalitätsentwicklung	6
1.3	Wirtschaftskriminalität bei Betrug	8
1.4	Insolvenzstraftaten	10
1.5	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich	12
1.6	Wettbewerbsdelikte	13
1.7	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	14
1.8	Betrug und Untreue bei Beteiligungen und Kapitalanlagen	15
1.9	Tatmittel Internet (Phänomen CEO-Fraud)	16
1.10	Weitere herausragende Wirtschaftsstrafverfahren	17
1.10.1	Bandenmäßiger Krediterlangungsbetrug	17
1.10.2	Hohe Freiheitsstrafen für Abrechnungsbetrüger	17
1.10.3	Cum/Ex dauert auch 2017 an	17
2	Hinweise	18
2.1	Gesetzgebung, Prävention	18
2.1.1	Zentrales Wettbewerbsregister	18
2.1.2	Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz	18
2.2	Präventionshinweise	19
2.2.1	Warnung vor Kryptowährungen	19
2.2.2	Cold Calling	19
3	Fazit	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Entwicklung der Fallzahlen und Schäden Wirtschaftskriminalität 2008 bis 2017	7
Abbildung 2 Entwicklung der Wirtschaftskriminalität bei Betrug 2008 bis 2017	9
Abbildung 3 Entwicklung der Insolvenzdelikte 2008 bis 2017	11
Abbildung 4 Entwicklung der Anlage- und Finanzierungsdelikte 2008 bis 2017	12
Abbildung 5 Entwicklung der Wettbewerbsdelikte 2008 bis 2017	13
Abbildung 6 Entwicklung der Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Arbeitsverhältnissen 2008 bis 2017	14
Abbildung 7 Entwicklung Betrug und Untreue bei Beteiligung und Kapitalanlagen 2008 bis 2017	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Fallzahlen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ 2015 bis 2017	8
--	---

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkungen

Das Lagebild „Wirtschaftskriminalität“ basiert auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS) und der zentralen Auswertung des „Sondermeldedienstes Wirtschaftskriminalität“ für Nordrhein-Westfalen.

Die PKS bildet ausschließlich das Hellfeld ab. Erfasst werden nur Straftaten, die der Polizei bekannt und im Berichtsjahr vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst wurden. Nicht erfasst werden Straftaten, die ausschließlich in die Zuständigkeit des Zolls oder der Finanzverwaltung fallen (z. B. Verstöße gegen die Abgabenordnung oder Steuerdelikte). Wirtschaftsdelikte mit Tatort außerhalb von NRW fließen nicht in das Lagebild NRW ein.

Straftaten werden in der PKS statistisch nur einmal erfasst. Bei Darstellung der unterschiedlichen Delikte im Lagebild Wirtschaftskriminalität können Ermittlungsverfahren in verschiedenen Bereichen Berücksichtigung finden, ohne dass sich dabei die Gesamtzahl der Fälle der Wirtschaftskrimina-

lität statistisch erhöht. Die Summe der Fallzahlen der insgesamt sechs Deliktsbereiche ergibt daher nicht die Gesamtzahl der Fälle der Wirtschaftskriminalität.

Die Polizei orientiert sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität an dem Katalog des § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 b des Gerichtsverfassungsgesetzes, eine Legaldefinition gibt es in Deutschland nicht.

Wirtschaftskriminalität ist häufig von komplexen Sachverhalten mit internationalen Bezügen gekennzeichnet. Die Verfahrensdauer beträgt in der Regel mehrere Jahre. Die Entwicklung der Wirtschaftskriminalität erschließt sich deshalb nur über einen längeren Betrachtungszeitraum.

1.2 Kriminalitätsentwicklung

Zu den abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2017 ergeben sich folgende Kernaussagen:

Die Fallzahlen der Wirtschaftskriminalität sind im Jahr 2017 (8 650 Delikte) im Vergleich zum Vorjahr (9 480 Delikte) um 8,76 Prozent gesunken. Das ist der niedrigste Wert seit zehn Jahren.

Der Anteil der Wirtschaftskriminalität an den 2017 in der PKS insgesamt erfassten 1 373 390 (1 469 426)¹ Straftaten beträgt 0,63 Prozent (0,65 Prozent).

Der durch die Wirtschaftskriminalität in 2017 erfasste Gesamtschaden beträgt 468.997.962 Euro (526.005.140 Euro).

Dies entspricht einem Rückgang um 10,87 Prozent und einem Zehnjahrestief. Der Anteil am Gesamtschaden aller Straftaten in Höhe von 1.373.516.491 Euro (1.527.552.527 Euro) beträgt 34,15 Prozent (34,43 Prozent).

Im Jahr 2017 registrierten die Polizeibehörden 4 605 (5 111) Tatverdächtige. Dies entspricht einem Anteil von 0,97 Prozent (1,03 Prozent) aller in NRW erfassten 475 452 (494 885) Tatverdächtigen.

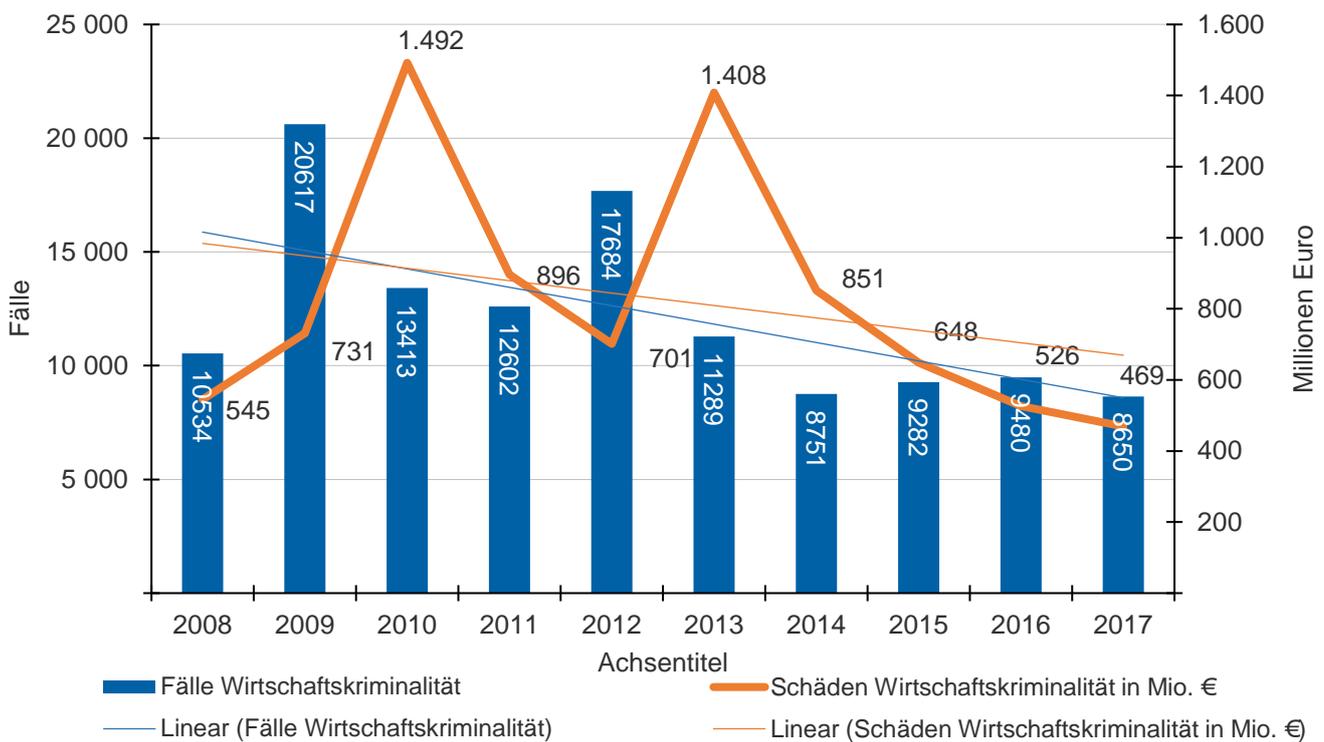
¹ Klammervermerke hinter Fall- oder Schadenszahlen stellen die Werte des Jahres 2016 dar.

Die Polizeibehörden des Landes klärten 8 049 (8 924) Straftaten der Wirtschaftskriminalität auf. Dies entspricht einer Aufklärungsquote von 93,05 Prozent (94,14 Prozent).

Der durchschnittliche Schaden pro Delikt beträgt 54.219 Euro (55.485 Euro).

Abbildung 1

Entwicklung der Fallzahlen und Schäden Wirtschaftskriminalität 2008 bis 2017



1.3 Wirtschaftskriminalität bei Betrug

Im Jahr 2017 verzeichnet die Polizei NRW mit 2 971 (4 353) als Wirtschaftsstraftaten klassifizierten Betrugsdelikten ein Zehnjahrestief. Dies entspricht einem Rückgang um 31,75 Prozent gegenüber 2016. Gleichzeitig ist der Schaden um 66,29 Prozent von 66,5 Mio. auf 110,5 Mio. Euro gestiegen.

Mit einem Anteil von 34,35 Prozent (45,92 Prozent) an allen Wirtschaftsstraftaten dominiert dieser Deliktsbereich. Die Entwicklung der Gesamtfallzahlen Wirtschaftskriminalität 2015 bis 2017 wird dabei maßgeblich von den Phänomenen Leistungsbetrug, sonstige weitere Betrugsarten und Anlagebetrug bestimmt. Der Anstieg beim sonstigen weiteren Betrug ist auf ein abgeschlossenes Umfangsverfahren des Polizeipräsidiums Münster zurückzuführen, bei dem 1 209 Fälle erfasst wurden.

Einen großen Anteil am Anstieg des Schadens haben die Delikte „sonstige weitere Betrugsarten“ mit 18.210.215 Euro (9.239.538 Euro) und der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen mit 59.193.490 Euro (4.348.647 Euro). Alleine 56.180.758 Euro Schaden gehen auf 59 Fälle des Abrechnungsbetruges eines Apothekers aus Bottrop zurück.

Der durchschnittliche Schaden pro Delikt beträgt 37.197 Euro (15.267 Euro).

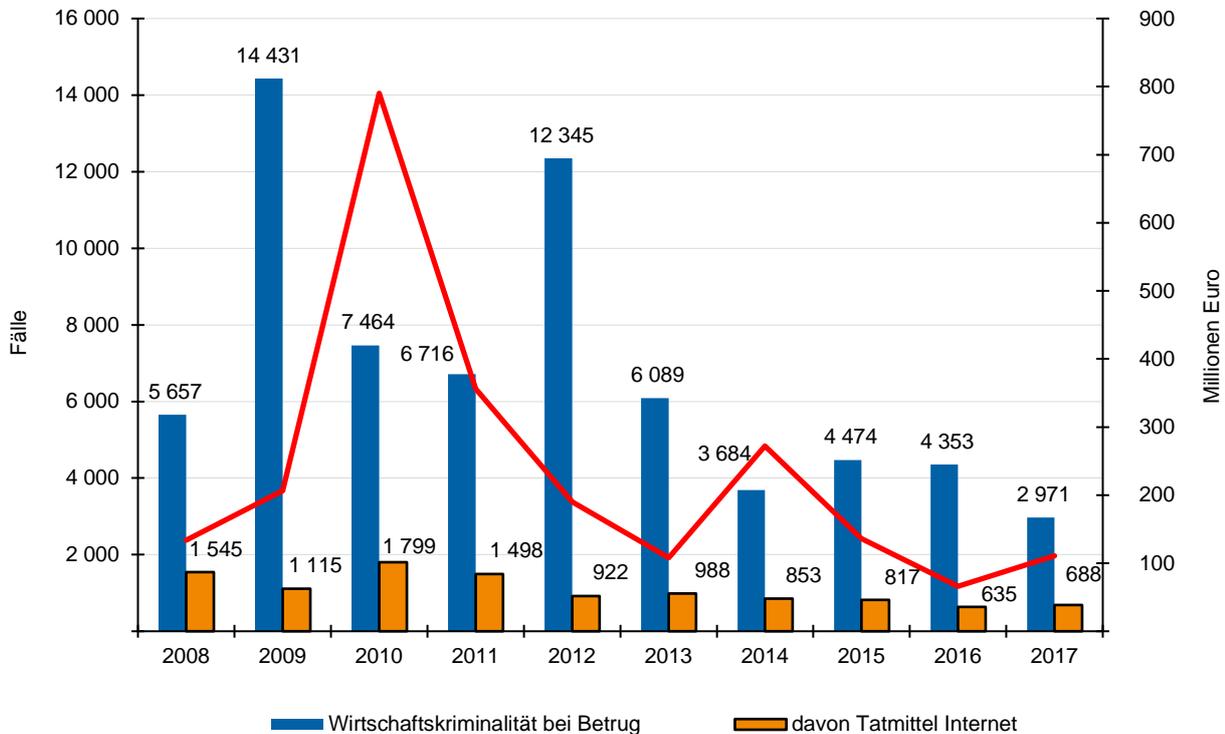
Tabelle 1:

Entwicklung der Fallzahlen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ 2015 bis 2017

	2015	2016	Veränderung		2017	Veränderung	
	Fälle	Fälle	absolut	%	Fälle	absolut	%
Wirtschaftskriminalität gesamt	9 282	9 480	198	2,13	8 650	- 830	- 8,76
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	4 474	4 353	- 121	- 2,70	2 971	- 1 382	- 31,75
Anlagebetrug	755	1 826	1 071	141,85	790	- 1 036	- 56,74
Leistungsbetrug	573	814	241	42,06	155	- 659	- 80,96
Sonstiger weiterer Betrug	1 179	237	- 942	- 79,90	1 431	1 194	503,80

Abbildung 2

Entwicklung der Wirtschaftskriminalität bei Betrug 2008 bis 2017

**Fallbeispiel:**

Das KK 23 des PP Recklinghausen ermittelte mit der Staatsanwaltschaft Essen gegen einen Bottroper Apotheker wegen Abrechnungsbetruges im Gesundheitswesen und Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz. Dem Apotheker wird für den Zeitraum von Januar 2012 bis November 2016 vorgeworfen, im Bereich der Herstellung von Zytostatika-Therapien (hierbei handelt es sich um hochpreisige Krebs-/Chemotherapien, die einer besonderen Herstellungszulassung bedürfen) erheblich weniger Wirkstoffmengen eingekauft und abgegeben zu haben. Hierdurch ist bislang ein

vermutlicher Schaden in Höhe von ca. 56.180.758 Euro entstanden.

Das LG Essen erließ gegen den Apotheker einen Untersuchungshaftbefehl und einen dinglichen Arrest in Höhe von 56.180.758 Euro (Gesamtschaden) aus dem es 8 Mio. Euro durch Sicherung von vorhandenen Vermögenswerten vollstreckte.

1.4 Insolvenzstraftaten

2017 registrierte die Polizei NRW 2 097 (2 238) Insolvenzdelikte und damit nach 2016 (- 6,44 Prozent) einen erneuten Rückgang um 6,3 Prozent. Das ist die geringste Fallzahl seit zehn Jahren.

Bestimmend für die Insolvenzstraftaten sind die Delikte der Insolvenzverschleppung und des Bankrotts. Die Insolvenzverschleppung gemäß § 15 Insolvenzordnung (InsO)² entspricht mit 1 535 (1 670) Fällen 73,20 Prozent der polizeilich registrierten Insolvenzdelikte. Einschließlich der 502 (496) Bankrottdelikte ergibt sich ein Fallzahlenanteil von 97,14 Prozent (97 Prozent). In Fällen der Insolvenzverschleppung sind 207.154.123 Euro und für den Bankrott 32.495.288 Euro Schaden zu verzeichnen. Beide Delikte machen 99,94 Prozent des für 2017 festgestellten Gesamtschadens der Insolvenzdelikte in Höhe von 239.791.902 Euro aus. Es handelt sich um den geringsten Schaden der letzten zehn Jahre.

Der durchschnittliche Schaden pro Delikt liegt bei 114.350 Euro (132.950 Euro).

Die Insolvenzverschleppung ist das einzige Wirtschaftsdelikt, das – wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – eine Korrelation zur konjunkturellen Entwicklung aufweist.³ Insolvenzverschleppung verursacht 43 Prozent des Gesamtschadens der Wirtschaftskriminalität (Durchschnitt der letzten fünf Jahre). 2017 haben 5 892 (6 547) Unternehmen in NRW einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Seit dem Höchstwert 2010 mit 11 521 Insolvenzen haben sich diese nahezu halbiert. Statistisch unberücksichtigt bleiben in diesem Lagebild Insolvenzdelikte, bei denen Insolvenzverwalter nach Abschluss der Prüfungen unmittelbar Anzeige bei den Staatsanwaltschaften erstatten, die ohne polizeiliche Ermittlungen abschließend über das Verfahren entscheiden.

Fallbeispiel:

Das KK 23 des Polizeipräsidiums Bonn ermittelte gegen einen türkischen Beschuldigten wegen des Verdachts der Insolvenzverschleppung, des Bankrotts, des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt und des Betruges. Der Beschuldigte war

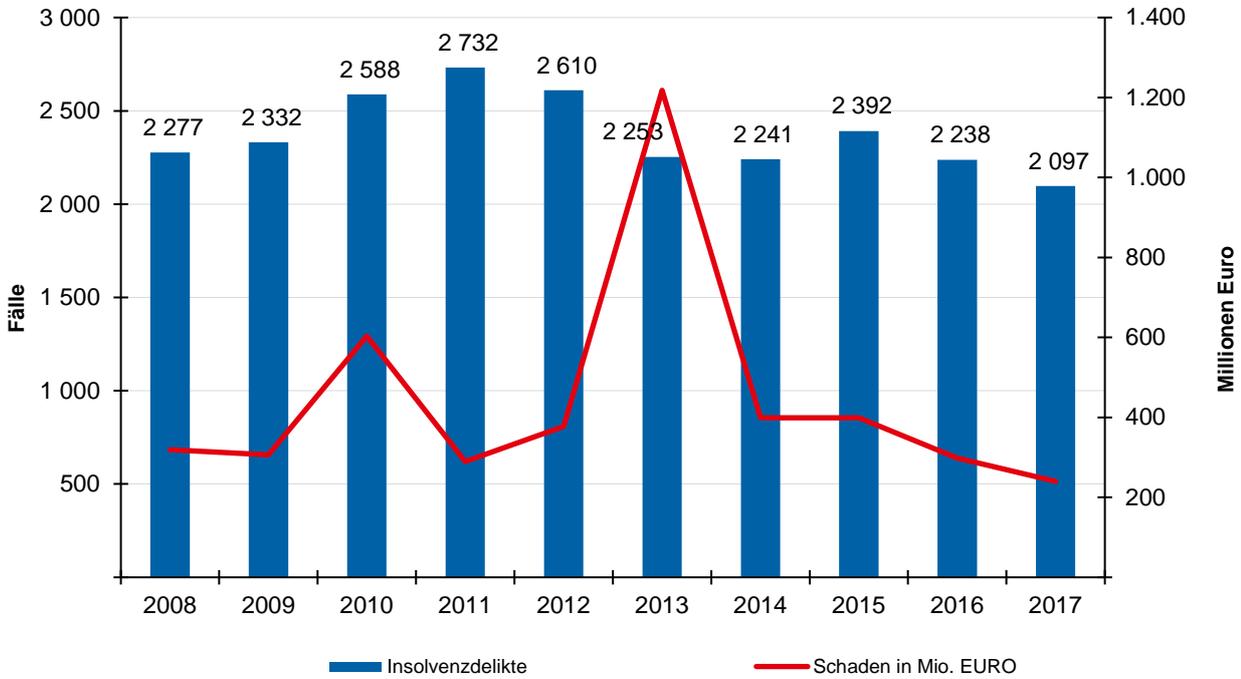
Gesellschafter und faktischer Geschäftsführer eines Unternehmens in Euskirchen sowie zwölf weiterer Unternehmen im Ruhrgebiet. Gegenstand des Firmenverbundes war der Betrieb einer Großschlachtereierei. Obwohl bereits im Februar 2016 durch die Nichtzahlung von erheblichen Sozialversicherungsbeiträgen eine Verbindlichkeit von 2,8 Mio. Euro entstanden war, die zu einer Überschuldung führte, unterblieb ein Insolvenzantrag beim zuständigen AG Bonn. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass der Beschuldigte seinen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten nicht nachgekommen ist. Im Wissen um seine Zahlungsunfähigkeit orderte er weitere Viehlieferungen im Wert von 827.000 Euro. Im Februar 2017 nahm die Polizei den Beschuldigten, bevor er sich ins Ausland absetzen konnte, fest. Das AG Euskirchen verurteilte den Beschuldigten im Juli 2017 wegen der vorgenannten Straftaten zu drei Jahren und drei Monaten Gesamtfreiheitsstrafe.

² § 15 Abs. 4 InsO wurde am 01.11.2008 in Kraft gesetzt. Davor war die Straftat in verschiedenen Gesetzen geregelt: §§ 64 und 84 GmbHG für [Gesellschaften mit beschränkter Haftung](#); § 92 Abs. 2 AktG für [Aktiengesellschaften](#). Handelte es sich bei den Gesellschaften um [offene Handelsgesellschaften](#) (oHG) oder [Kommanditgesellschaften](#) (KG), so galten die §§ 130b, 177a HGB a. F.

³ In wirtschaftlichen Krisenzeiten nehmen Insolvenzen und damit in Zusammenhang stehende Straftaten deutlich zu. Umgekehrt fördern die im zehnten Jahr außerordentlich guten wirtschaftlichen Rahmendaten in Deutschland eine rückläufige Entwicklung der Insolvenzen und damit einhergehender Straftaten.

Abbildung 3

Entwicklung der Insolvenzdelikte 2008 bis 2017



1.5 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich

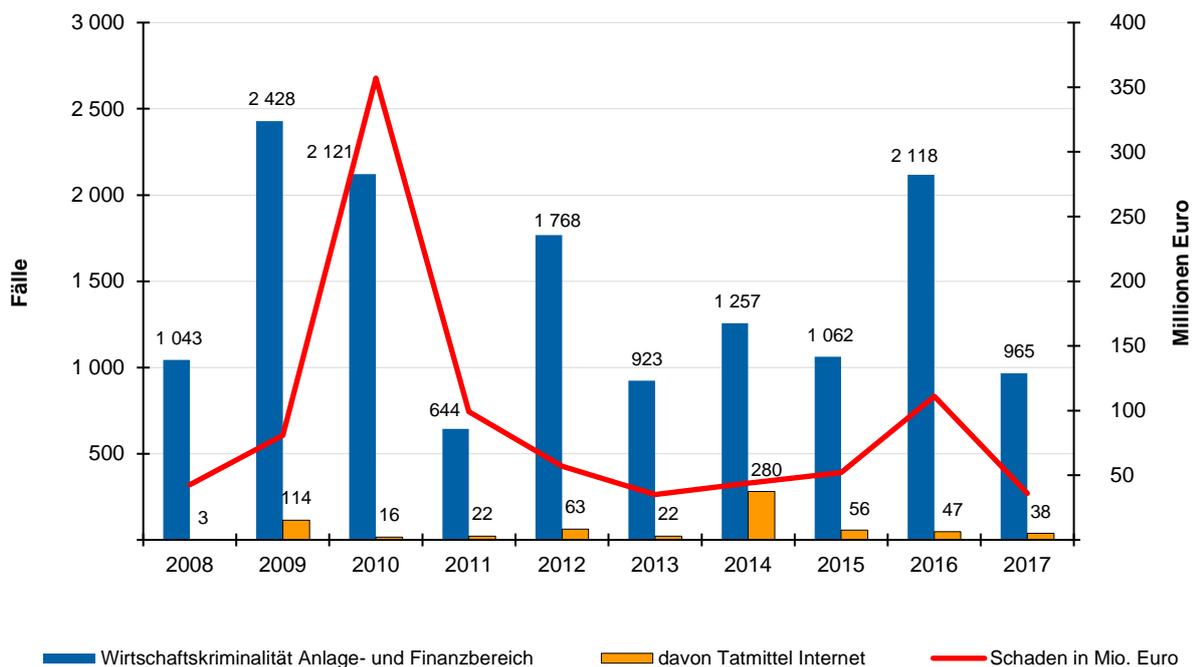
Im Berichtsjahr registrierte die Polizei in NRW in diesem Deliktsbereich 965 (2 118) Straftaten. Dies entspricht einem Rückgang um 54,44 Prozent gegenüber 2016.

Die Entwicklung wird ganz wesentlich durch den Anlagebetrag bestimmt, der von 1 826 Fällen um 56,74 Prozent auf 790 Fälle gesunken ist. Der Anlagebetrag macht 81,87 Prozent des Deliktsbereichs aus.⁴ Ursächlich für die hohen Fallzahlen des letzten Jahres war der Abschluss eines Ermittlungsverfahrens in Duisburg mit 1 274 Fällen.⁵

Bestimmend für den registrierten Gesamtschaden des Deliktsbereichs in Höhe von 36.469.966 Euro ist der Anlagebetrag mit einem Anteil von 85,45 Prozent.

Der durchschnittliche Schaden pro Delikt liegt bei 37.793 Euro (52.529 Euro).

Abbildung 4
Entwicklung der Anlage- und Finanzierungsdelikte 2008 bis 2017



⁴ Die Systematik der PKS NRW gibt die gleichzeitige Erfassung des Anlagebetruges in den Deliktsbereichen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ und „Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich“ sowie „Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen“ vor (Nr. 1.3, 1.5 und 1.8).
⁵ Der Abschluss von Ermittlungsverfahren des Anlagebetruges mit meist hohen Geschädigten- bzw. Fall- und Schadenszahlen führt nach Abschluss im Folgejahr zu großen Schwankungsbreiten in der PKS.

1.6 Wettbewerbsdelikte

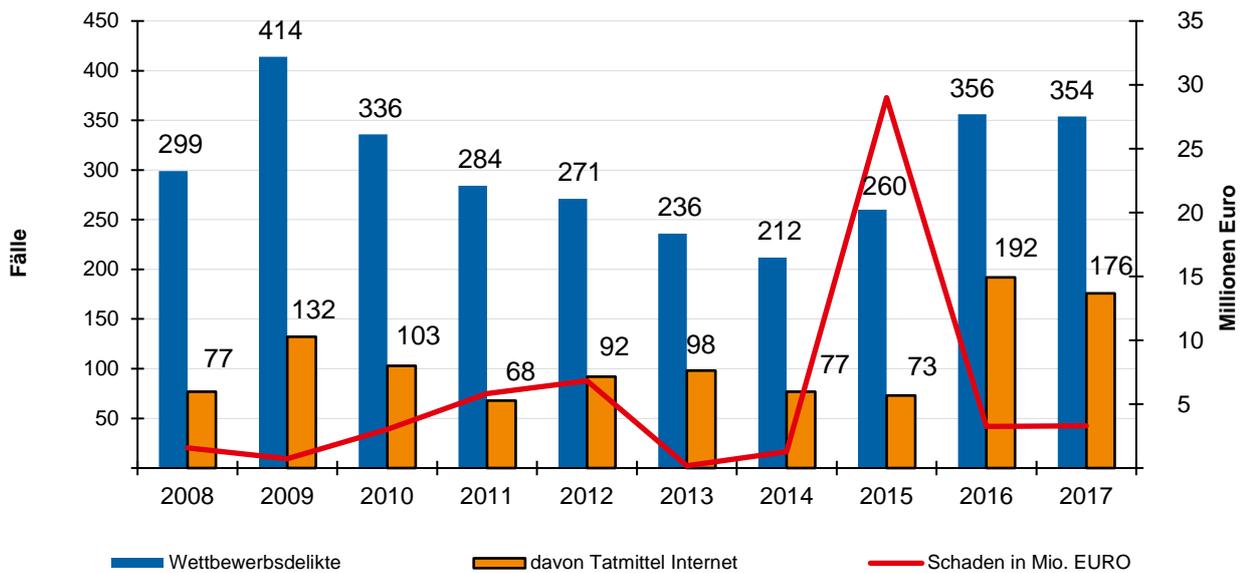
Mit 354 (356) erfassten Straftaten bleiben Fall- und Schadenszahlen 2017 nahezu auf dem Niveau des Vorjahres.

Der Schaden entspricht mit 3,30 Mio. Euro (3,25 Mio. Euro) annähernd dem Vorjahresniveau. In 49,72 Prozent der Wettbewerbsdelikte (176 Straftaten) nutzen die Täter das Tatmittel Internet. Hier handelt es sich vorwiegend um Straftaten der gewerbsmäßigen Softwarepiraterie und Verstöße gegen das Markengesetz.

Der durchschnittliche Schaden pro Delikt beträgt 9.328 Euro (9.124 Euro).

Abbildung 5

Entwicklung der Wettbewerbsdelikte 2008 bis 2017



1.7 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen

Dieser Deliktsbereich wird wesentlich von dem Delikt „Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“ dominiert. Grundsätzlich erfolgt die Bearbeitung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung. Polizeiliche Ermittlungsdienststellen bearbeiten diese Tatbestände im Kontext anderer Tatvorwürfe.

Insoweit entsprechen die in der PKS registrierten Delikte dieses Phänomenbereichs nicht der tatsächlichen Lage.

Für 2017 weist die PKS für den Deliktsbereich 1 182 (1 318) Straftaten und einen Rückgang um 10,32 Prozent aus. Mit 1 180 Straftaten hat das Delikt „Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“ einen Anteil von 99,83 Prozent.

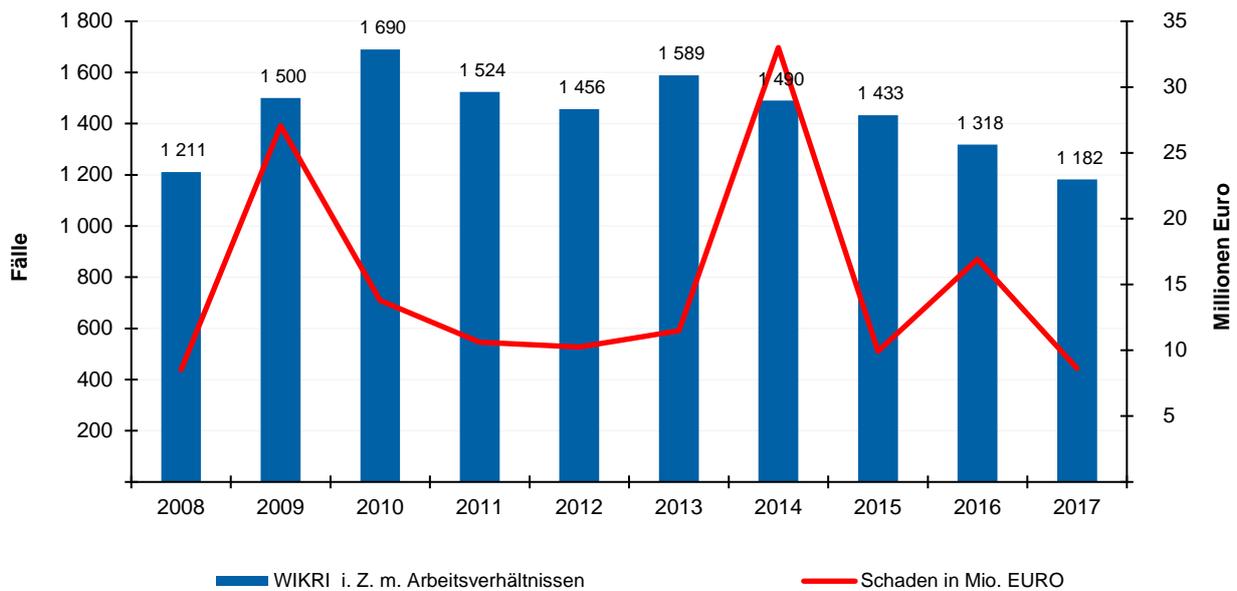
Der durchschnittliche Schaden pro Delikt beträgt 7.296 Euro (12.838 Euro).

Fallbeispiel:

Das KK 23 des Polizeipräsidiums Münster ermittelte gegen vier Verantwortliche eines Zeitarbeitsunternehmens wegen des Verdachtes des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt. Die Beschuldigten hatten über Jahre hinweg ihre Mitarbeiter bei der Zahlung der ihnen zustehenden Vergütung betrogen und Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt

Abbildung 6

Entwicklung der Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Arbeitsverhältnissen 2008 bis 2017



1.8 Betrug und Untreue bei Beteiligungen und Kapitalanlagen

Für diesen Deliktsbereich erfasste die Polizei in der PKS NRW 803 (1 835) Straftaten mit einem Schaden von 32 Mio. Euro (33,70 Mio. Euro). Das entspricht einem Rückgang der Fallzahlen um 56,32 Prozent bei nahezu gleichbleibendem Schaden gegenüber 2016.

Der durchschnittliche Schaden pro Delikt beträgt 39.850 Euro (18.369 Euro).

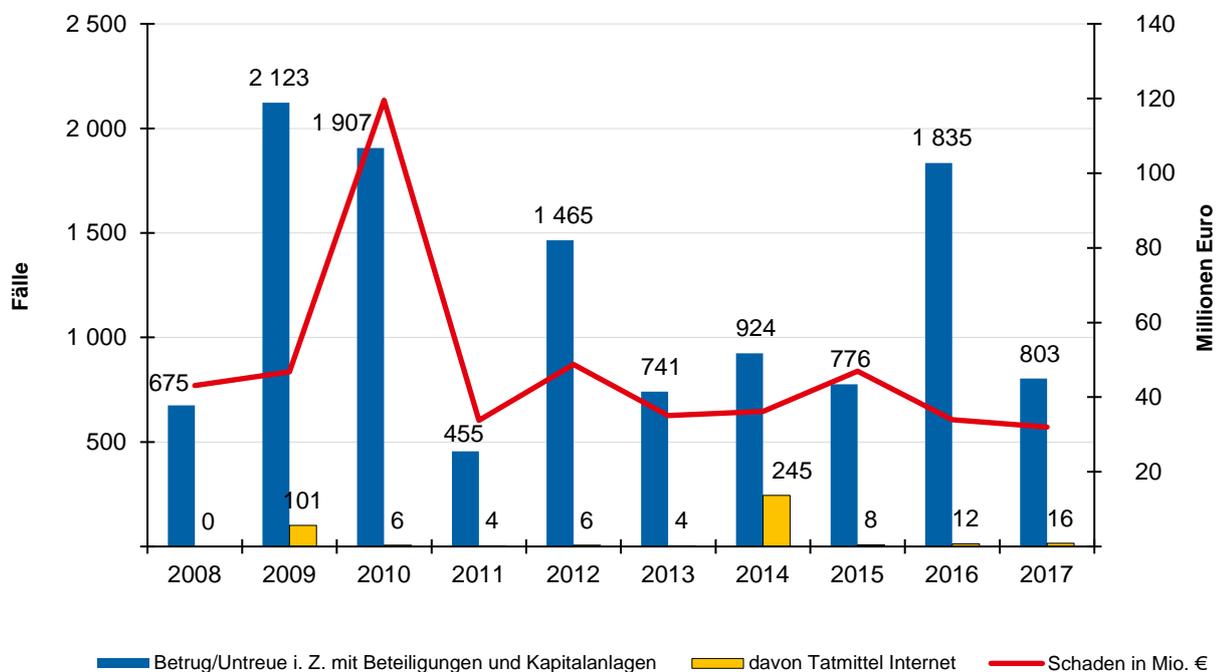
Fallbeispiel:

Das KK 23 des Polizeipräsidiums Wuppertal ermittelte gegen den Leiter der Buchhaltung einer Solinger Firmengruppe. Durch Manipulation von Einzelpreisen von Zulieferungsartikeln im Warenwirtschaftssystem und Verschiebung von Lagerpositionen erbeutete der Beschuldigte Gelder des Unternehmens. Mit dem Geld kaufte er u. a. eine Immobilie,

Luxusartikel, Schmuck und hochwertige Fahrzeuge. Nach Bekanntwerden der Taten beging der Beschuldigte in einem Hamburger Hotel Suizid. Trotz des langen Tatzeitraums konnten 90 Prozent der Schadenssumme in Höhe von 4,3 Mio. Euro im Rahmen von durchgeführten Vermögensabschöpfungsmaßnahmen gesichert werden.

Abbildung 7

Entwicklung Betrug und Untreue bei Beteiligung und Kapitalanlagen 2008 bis 2017



1.9 Tatmittel Internet (Phänomen CEO-Fraud)

Die Anzahl der als CEO-Fraud registrierten Betrugsversuche verbleibt nach wie vor auf hohem Niveau.

2017 erfasste die Polizei NRW 973 (990) Fälle der Wirtschaftskriminalität unter Nutzung des Tatmittels Internet. 688 (635) der insgesamt 973 Delikte sind dem Deliktsbereich „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ zuzuordnen. Dies entspricht 70,71 Prozent (64,14 Prozent). Herausragendes Phänomen im Bereich des Tatmittels Internet ist seit etwa drei Jahren das Phänomen CEO-Fraud, das in den Lagebildern Wirtschaftskriminalität 2015 und 2016 eingehend dargestellt wurde.⁶ Seit der erstmaligen Erfassung des Phänomens CEO-Fraud mit 7 Fällen in 2015 wurden 115 Fälle in 2016 und 243 Fälle in 2017 registriert.⁷ Sie verursachten in 2016 einen Schaden von ca. 6 Mio. Euro und ca. 6,7 Mio. Euro in 2017. Der Trend setzt sich im ersten Quartal 2018

fort. Waren die Taten 2016 und teilweise 2017 zum Teil gegen Konzerne und international agierende Großunternehmen gerichtet, bevorzugten die Täter seit Mitte 2017 eher umsatzstarke Kleinunternehmen. Dabei ist zu vermuten, dass diese Unternehmen deshalb in den Fokus der Täter geraten, weil sie in der Regel kein ausgeprägtes Compliance-Management-System oder andere professionelle Schutzmechanismen vorhalten.

Nach der neuesten Studie der WP-Gesellschaft PricewaterhouseCoopers und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg⁸ geben 40 Prozent der befragten Unternehmen an, Opfer eines versuchten CEO-Fraud geworden zu sein. Bei fünf Prozent der Unternehmen waren die Täter erfolgreich.

⁶ Lagebild Wirtschaftskriminalität NRW 2015, Ziffer 1.10 und 2016, Ziffer 1.9

⁷ Da keine Schlüsselzahl für den CEO-Fraud existiert, lässt sich das Phänomen in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht abbilden. Die Erkenntnisse zum CEO-Fraud werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes erfasst.

⁸ „Wirtschaftskriminalität 2018, Mehrwert von Compliance – forensische Erfahrungen“. Im Auftrag von PwC und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wurden Verantwortliche aus 500 Unternehmen im Juli/September 2017 von Kantar Emnid befragt. Seit 2009 wird die Studie alle zwei Jahre veröffentlicht. <https://www.pwc.de/de/risk/pwc-wikri-2018.pdf>; abgerufen am 23.02.2018

1.10 Weitere herausragende Wirtschaftsstrafverfahren

Wirtschaftsstrafverfahren können je nach Grad der Tatvorbereitung, Planung und Organisationsstruktur beteiligter Tatverdächtiger Merkmale der Organisierten Kriminalität⁹ aufweisen.

1.10.1 Bandenmäßiger Krediterlangungsbetrug

Das PP Mönchengladbach ermittelte in einem Verfahren wegen des Verdachts des Inverkehrbringens von Falschgeld, Kreditvermittlungsbetruges und Verstoßes gegen das Waffengesetz gegen eine Tätergruppe bestehend aus einem deutschen Staatsangehörigen irakischer Herkunft, sowie aus weiteren türkisch-irakischen Mittätern. Die Beschuldigten hatten sich zusammengeschlossen, um betrügerisch Kredite (bis zu jeweils 30.000 Euro) zu erlangen, indem sie, um spätere Ermittlungen zu erschweren, zunächst ausreisewillige, nichtdeutsche Personen anwarben und diese dann mit zur Krediterlangung erforderlichen Papieren, wie z. B. gefälschte Gehaltsbescheinigungen, Meisterbriefe und Zeugnisse ausstatteten. Die Beschuldigten erhielten bei einer Krediterlangung eine Provision in Höhe von bis zu 35 Prozent der Kreditsumme. Dieses Geld gelangte größtenteils zur Führungsebene. Ein irakischer Staatsangehöriger aus dieser Ebene ließ zudem Falschgeld über einen weiteren irakischen Staatsangehörigen beschaffen. Die Gewinne investierte die Tätergruppe über Strohleute in Immobilien, Fahrzeuge etc. Anschließend mieteten Bezieher von ALG 2-Leistungen die gekauften Immobilien, sodass auf öffentlichen Geldern (z. B. Wohngeld) beruhende Mieteinnahmen die Immobilienfinanzierung sicherstellten.

1.10.2 Hohe Freiheitsstrafen für Abrechnungsbetrüger

Am 5. Februar 2018 verurteilte die 18. Große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf neun Angeklagte wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges bzw. gewerbsmäßiger Geldwäsche zu Gesamtfreiheitsstrafen zwischen zwei und sieben Jahren und stellte einen Schaden von mindestens 4,7 Mio. Euro fest. Die Angeklagten hatten als Bande von

2008 bis zu den Festnahmen am 20.09.2016, über fünf verschiedene Gesellschaften, nicht erbrachte Pflegedienstleistungen gegenüber Krankenkassen und dem Amt für soziale Sicherung der Städte Düsseldorf und Neuss abgerechnet.¹⁰ Die durch das Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse wurden im Rahmen von Tagungen an das Innen- und Gesundheitsministerium NRW, sowie an Vertreter der Kommunen, Krankenkassen und den Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen weitergegeben.

1.10.3 Cum/Ex dauert auch 2017 an

Die Ermittlungen der EK Tax¹¹ des LKA NRW ergaben im Verlauf des Jahres 2017, dass die Hauptbeschuldigten zwischen 2009 und 2011 mehr als 80 Millionen Euro durch Cum/Ex-Geschäfte vereinnahmten. In diesem Zusammenhang geriet eine deutsche Privatbank in den Focus, welche aufgrund von Scheinrechnungen einer Schweizer Bank fast 40 Millionen Euro an die den Beschuldigten zuzurechnenden Firmen auf den British Virgin Islands bzw. in Luxemburg zahlte. Ferner konnte ermittelt werden, dass die Privatbank durch Cum/Ex-Geschäfte einen Steuerschaden von annähernd 200 Millionen Euro verursacht hat.

Durch die Auswertung der sichergestellten Unterlagen konnte der Tatverdacht gegen die Beschuldigten erhärtet werden, was zu einer Aussagewelle im Laufe des Jahres 2017 führte. Insbesondere durch die teils geständigen Einlassungen von ausländischen Investmentbankern konnten Strukturkenntnisse gewonnen werden, welche für die bundesweite Bearbeitung von Cum-Ex Verfahren wesentlich sind.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird der Steuerausfall aus Cum/Ex-Geschäften bundesweit auf ca. fünf Milliarden Euro geschätzt.

⁹ Organisierte Kriminalität ist die vom Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.

¹⁰ Siehe Ziffer 1.10 im Lagebild Wirtschaftskriminalität 2016: „Organisierter Abrechnungsbetrug durch Pflegedienste“.

¹¹ Lagebild Wirtschaftskriminalität NRW 2016, Ziffer 1.10.

2 Hinweise

2.1 Gesetzgebung, Prävention

2.1.1 Zentrales Wettbewerbsregister

Die Bundesregierung hat beschlossen, beim Bundeskartellamt ein zentrales Wettbewerbsregister einzuführen. Damit erhält das Vergabeverfahren einen einheitlichen Rechtsrahmen, wird einfacher und transparenter. Das Wettbewerbsregister soll dabei helfen, Korruption und Wirtschaftskriminalität einzudämmen.

Das Gesetz ist am 29. Juli 2017 in Kraft getreten.

Das Vergaberecht sieht vor, Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen auszuschließen, wenn sie gravierende Rechtsverstöße begangen haben. Entsprechende Register gibt es bislang nur in den Ländern.

Öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber sind ab einem Auftragswert von 30.000 Euro verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags beim Register elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen dort eingetragen ist. Unterhalb dieses Wertes entscheidet die Vergabestelle selbst über eine Abfrage. Liegen zwingende Ausschlussgründe vor, kann das Unternehmen von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.

2.1.2 Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz

Infolge der Veröffentlichung der so genannten „Panama Papers“ durch ein Journalistennetzwerk im April 2016 wurde das Thema Steuerumgehung durch Gründung und Nutzung von meist im Ausland angesiedelten Domizilgesellschaften (Briefkastenfirmen) im politischen Raum und in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Um Rückschlüsse auf den tatsächlichen Inhaber zu verhindern, werden die Firmen zum Teil von nur zum Schein tätigen Personen oder Gremien geleitet und durch rechtliche Konstruktionen weitreichend verschachtelt. Die eigentlichen unternehmerischen Entscheidungen werden von nach außen nicht in Erscheinung tretenden Dritten getroffen. Die Gründung und Unterhaltung von solchen Domizilgesellschaften ist nicht per se illegal.

Sie geht aber in der Regel mit der Verschleierung von Vermögensverhältnissen, Zahlungsströmen und/oder wirtschaftlichen Aktivitäten einher.

Ziel des Gesetzes ist es, „beherrschende“ Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, transparent zu machen.

Folgende Maßnahmen (auszugsweise) sind vorgesehen:

- Steuerpflichtige müssen Geschäftsbeziehungen zu von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschten Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (legal definiert als „Drittstaat-Gesellschaft“) anzeigen. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht droht ein Bußgeld von bis zu 25.000 Euro
- Finanzinstitute sollen den Finanzbehörden von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen müssen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht droht Haftung für dadurch verursachte Steuerausfälle und ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro
- Das sogenannte steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO soll aufgehoben werden
- Die Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu vom Steuerpflichtigen beherrschten Drittstaat-Gesellschaften soll in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden, damit auch hier die zehnjährige Verjährungsfrist für die Strafverfolgung gilt (§§ 370, 376 AO)

Das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz trat am 24.06.2017 in Kraft.¹²

¹² Gesetz im BGBl I 2017 S. 1682

2.2 Präventionshinweise

2.2.1 Warnung vor Kryptowährungen¹³

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) hat Anfang Februar 2018 die Zentralbanken vor Gefahren für die Finanzstabilität im Zusammenhang mit Kryptowährungen gewarnt. Kryptowährungen sind demnach eine „Mischung aus Finanzblase, Schneeballsystem und Umweltkatastrophe“. Große Kursschwankungen, hohe Transaktionskosten und mangelnder Verbraucher- und Anlegerschutz seien für den Bitcoin kennzeichnend. Kryptowährungen erfüllten die Funktion von Geld als Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel nicht.

Die Finanzaufsicht BaFin hatte bereits im November 2017 vor dem Erwerb von Kryptowährungen im Rahmen sogenannter Initial Coin Offerings (ICOs)¹⁴ gewarnt und einen durch das LKA NRW initiierten Warnhinweis herausgegeben. Die Platzierungen von ICOs würden für den Verbraucher erhebliche Risiken mit sich bringen.

Neben dieser geldpolitisch und aufsichtsrechtlich basierten Argumentation mahnen die Erkenntnisse aus der Betrugsbekämpfung zur Vorsicht im Zusammenhang mit so genannten Kryptowährungen.

Betrügerisch agierende Täter bieten Investitionen in vermeintliche Kryptowährungen an, indem sie Anlegern außergewöhnlich hohe Gewinne in Aussicht stellen.

Fallbeispiel:

In einem mit der Staatsanwaltschaft Bielefeld geführten Verfahren konnte die EK Coin des LKA NRW durch die eingeschaltete Finanzaufsicht BaFin erreichen, dass eingezahlte Kundengelder in Höhe von 26,4 Mio. Euro im Rahmen einer Kontensperre nach dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) gesichert wurden. Für weitere 3,6 Mio. Euro hatte die Staatsanwaltschaft bereits einen dinglichen Arrest erwirkt. Im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens konnten zahlreiche Beweismittel bei Durchsuchungsmaßnahmen in Bulgarien im Beisein von Beamten des LKA NRW sichergestellt werden

2.2.2 Cold Calling

Nach wie vor werden Anleger durch Telefonanruf animiert, (wertlose) Aktien oder binäre Optionen zu erwerben, nachdem ein Depot auf einer vermeintlich seriös aussehenden Website veröffentlicht wird. Der Anrufer verschleiert seine wahre Identität durch die Anzeige einer vorgetäuschten Nummer (Call ID Spoofing). Angerufene sollten daher grundsätzlich sehr misstrauisch sein, wenn sie telefonisch aufgefordert werden, Geld zu investieren und Überweisungen (ins Ausland) vorzunehmen.

¹³ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Themen/2018/2018_01_31_safe_carstens.html?nsc=true, abgerufen am 13.02.2018

¹⁴ Mit dieser Methode der erstmaligen Kapitalaufnahme vermeiden Kryptowährungsfirmen den streng regulierten Prozess der Kapitalaufnahme, der von Risikokapitalgebern, Banken oder Börsen vorgeschrieben wird. In einem Initial Coin Offering wird ein Anteil einer neu emittierten Kryptowährung im Austausch gegen staatlich emittierte Währungen oder gegen andere Kryptowährungen wie beispielsweise Bitcoin an Anleger verkauft.

3 Fazit

Die Fall- und Schadenszahlen sind 2017 in Nordrhein-Westfalen weiter gesunken und haben die tiefsten Werte seit zehn Jahren erreicht.

Dazu dürften die folgenden Faktoren in ihrer Gesamtwirkung beigetragen haben:

Die in der Folge der Finanzkrise verfolgte Nullzinspolitik der EZB, der anhaltende öffentliche Diskurs über ein nicht ausreichendes Rentenniveau sowie drohende Altersarmut prägen unter anderem auch das Anlage- und Risikoverhalten weiter Teile der Bevölkerung. Selbst klassische Anlagemöglichkeiten in Aktien werden in Deutschland immer noch mit einer kritischen Distanz betrachtet, erst recht innovative, risikoreiche Finanzprodukte jedweder Art. Die Tatsache, dass es betrügerisch handelnden Tätern immer wieder gelingt, Zielgruppen (vorwiegend Selbstständige, Ärzte, Angehörige der freien Berufe, aber auch Normalverdiener) durch „beharrliche Telefonberatung“ (Cold Calling) von einer Anlage zu überzeugen, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bevölkerung grundsätzlich resistenter gegen die vorgenannten Versuchungen geworden ist.

Präventionsmaßnahmen der Polizei zur Bekämpfung des (Anlage-) Betrugs, auch im Internet, sind mittlerweile durch Kooperationen mit den Verbraucherzentralen und Sicherheitspartnerschaften (z. B. Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft Nordrhein-Westfalen e. V.) in ihrer Breitenwirkung deutlich effektiver und professioneller.

Der Ankauf von „Steuer-CD´s“ durch die Finanzverwaltung sowie der Erwerb von elektronischen Daten durch das Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit den sogenannten „Panama Papers“ entfalten eine ebenfalls nicht zu unterschätzende abschreckende/präventive Wirkung in der Öffentlichkeit. Ein sprunghafter Anstieg von Selbstanzeigen bei den Finanzämtern wird registriert.

Drei Viertel der mittelständischen Unternehmen und Großunternehmen verfügen inzwischen über ein Compliance-Management-System. Bei weiteren zehn Prozent befindet es

sich in der Planung.¹⁵ Seit 2009 bis heute ist die Wirtschaftskriminalität in den Unternehmen als Ergebnis konsequent angewandter Compliance-Programme deutlich zurückgegangen.¹⁶ Dies spricht für präventive Effekte. Allerdings bleibt abzuwarten, ob kleinere Unternehmen, ohne Compliance-Management-System, in Zukunft verstärkt in den Fokus der Täter geraten.

Die in den beiden letzten Jahren herausragenden Phänomene der Wirtschaftskriminalität wie der CEO-Fraud sowie der Betrug im Zusammenhang mit Kryptowährungen, müssen in ihrer Entwicklung weiter beobachtet werden. Diese beiden Phänomenbereiche sind jedoch schon jetzt der deutliche Beleg dafür, dass sich Teile der Wirtschaftskriminalität immer mehr von den klassischen (analogen) Erscheinungsformen hin zu digitalen modi operandi entwickeln. Damit folgt das Verhalten der Täter dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend der Digitalisierung. Daneben ist weiter die Entwicklung zu beobachten, dass Wirtschaftsstraftaten zunehmend Merkmale der Organisierten Kriminalität aufweisen. Die Aussicht auf hohe Gewinne und ein vermeintlich geringes Entdeckungsrisiko fördern dies.

¹⁵ Siehe auch Fußnote Nr. 8 zu Studie von PricewaterhouseCoopers WP-Gesellschaft (PwC) und Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; <https://www.pwc.de/de/risk/pwc-wikri-2018.pdf>; abgerufen am 23.02.2018

¹⁶ Die alle zwei Jahre erscheinende Studie von PwC stellt im Vergleich zu 2009 einen Rückgang in der Entwicklung der (analogen) Wirtschaftskriminalität fest. Waren in der gleichen Umfrage von 2009 noch 61 Prozent der Unternehmen betroffen, sind es jetzt nur noch 45 Prozent. Besonders deutlich zeigt sich dieser Rückgang bei Vermögensdelikten (von 42 Prozent auf 32 Prozent), beim Diebstahl vertraulicher Unternehmens- und Kundendaten (von 21 Prozent auf 7 Prozent) und bei Verstößen gegen Patent- und Markenrechte (von 23 Prozent auf 13 Prozent).

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1 Ermittlungen, Auswertung, Analyse OK
Dezernat 12 Wirtschaftskriminalität
Sachgebiet 12.1 Grundsatzfragen und Koordination Wirtschaftskriminalität

Redaktion: KHK Erwin Musshoff
Telefon: +49 211 939-1270 /-1271
Fax: +49 211 939-191270 /-191271
CNPol: 07-224-1270 /-1271

33-SG121Grundsatz.LKA@polizei.nrw.de
www.lka.polizei.nrw

Bildnachweis: Titelseite – © Minerva Studio/fotolia.com

